

**Satzung  
zur Vergabe von Stipendien  
nach dem Stipendienprogramm-Gesetz  
(Deutschlandstipendium)**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21.07.2010 (BGBl. S. 957 ff, zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) und der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20.12.2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Senat der TH Wildau gemäß § 10 Abs. 1 Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert am 07.04.2020 (Amtliche Mitteilung 3/2020) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), am 31.05.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen, genehmigt mit Schreiben der Präsidentin der TH Wildau vom 04.06.2021:

**Inhaltsverzeichnis**

§1 Zweck des Stipendiums .....	2
§ 2 Förderfähigkeit.....	2
§ 3 Art und Umfang der Förderung .....	2
§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren .....	2
§ 5 Stipendienauswahlkommission.....	4
§ 6 Bewilligung .....	4
§ 7 Beendigung .....	6
§ 8 Widerruf .....	6
§ 9 Mitwirkungspflichten .....	6
§ 10 Veranstaltungsprogramm .....	7
§ 11 Inkrafttreten .....	7

## **§1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 Förderfähigkeit**

- (1) Gefördert werden kann, wer an der Technischen Hochschule Wildau in einem Studiengang immatrikuliert ist. Die Förderung kann ab dem ersten Hochschulsemester erfolgen, die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, sofern bereits eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung an die Bewerberin oder den Bewerber mit einer monatlichen Förderungssumme ab 30,00 EUR bewilligt wurde.
- (3) .

## **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,00 EUR, wovon der Bund einen Anteil von insgesamt 150,00 EUR trägt. Ist der nach § 11 Abs. 2 S. 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150,00 EUR, kann ein höheres Stipendium vergeben werden.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Bei dem Stipendium handelt es sich um einen nicht zurückzahlbaren Zuschuss.
- (4) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig.
- (5) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Technischen Hochschule Wildau oder dem privaten Mittelgeber. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

## **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Die TH Wildau schreibt die Deutschlandstipendien durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule, jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:
  1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,

2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
  3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
  4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  5. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen (vgl. Abs. 4),
  6. die Bewerbungsfrist und
  7. der Ablauf des Auswahlverfahrens.
- (3) Bewerben können sich sowohl Studierende, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der TH Wildau immatrikuliert sind und sich innerhalb der Regelstudienzeit befinden, als auch Bewerberinnen und Bewerber auf einen Studienplatz an der TH Wildau.
- (4) Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.
- Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten, in welchem insbesondere der persönliche Werdegang und die persönlichen Zielsetzungen, besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, sowie gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, erläutert werden sollen,
  2. Immatrikulationsbescheinigung oder Nachweis der erfolgten Bewerbung für ein Studium an der TH Wildau,
  3. bei Bewerberinnen und Bewerbern für das erste Fachsemester im Bachelorstudium: Hochschulzugangsberechtigung (inkl. Notendurchschnitt),
  4. bei Bewerberinnen und Bewerbern ab dem zweiten Fachsemester im Bachelorstudium: aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt), wobei die Leistungen für das erste Fachsemester bereits vollständig erbracht worden sein müssen,
  5. bei Bewerberinnen und Bewerbern für das erste Fachsemester im Masterstudium: Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, sofern dieses noch nicht vorliegt, aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt),
  6. bei Bewerberinnen und Bewerbern ab dem zweiten Fachsemester im Masterstudium: aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt), wobei die Leistungen für das erste Fachsemester bereits vollständig erbracht worden sein müssen,
  7. Praktikums- und Arbeitszeugnisse, soweit vorhanden,
  8. Sprachzertifikate, soweit vorhanden,
  9. Urkunden über evtl. Preise oder Auszeichnungen und
  10. eine Erklärung, ob bereits Stipendien bestehen, und ggf. über die Stipendienhöhe.
- (5) Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorsätzliche unwahre Angaben führen zum Ausschluss vom Verfahren.

## **§ 5 Stipendienauswahlkommission**

- (1) Aus den zugelassenen Bewerbungen wählt die Stipendienauswahlkommission mit der einfachen Mehrheit der Stimmen nach den im Abs. 4 genannten Auswahlkriterien die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Rangliste nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Der Stipendienauswahlkommission gehören kraft Amtes an:
  1. die Präsidentin oder der Präsident, oder eine von dem Präsidenten bestellte Person, als Vorsitzender und
  2. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme,
  3. der / die für das Deutschlandstipendium an der TH Wildau Verantwortliche.
- (3) Die folgenden Mitglieder der Stipendienauswahlkommission werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat gewählt:
  1. zwei Professorinnen oder Professoren (je ein Mitglied pro Fachbereich),
  2. eine Studierende oder ein Studierender und
  3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (4) Gemäß § 3 StipG werden die Stipendien nach Begabung und Leistung vergeben. Neben bisher erbrachten Leistungen sollen gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden. Auswahlkriterien sind:
  1. Studienleistungen bzw. Schulleistungen
    - a) anhand der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen oder der Hochschulzugangsberechtigung und
    - b) für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote bzw. die Studienleistungen des vorausgegangenen Studiums
  2. Gesellschaftliches Engagement  
wie z.B. ehrenamtliche Tätigkeit, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen und
  3. Besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände  
wie z.B. Krankheiten und Behinderungen, Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger oder eigener Kinder, Fluchthintergrund oder studienbegleitende Erwerbstätigkeit.

## **§ 6 Bewilligung**

- (1) Der Career Service der TH Wildau bewilligt gemäß § 6 Abs. 1 StipG im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendienauswahlkommission.  
Die rangbesten Nominierten werden schriftlich informiert. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom Career Service der TH Wildau schriftlich einen Ablehnungsbescheid.

- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Der Bewilligungszeitraum beträgt zunächst ein Förderjahr (1. September - 31. August). Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die Entscheidung über eine Verlängerung nach Abs. 4 zu ermöglichen, und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
  2. Kurzgutachten eines Lehrenden, bei dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde, und
  3. eine kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden. Der Verlängerungszeitraum beträgt maximal zwei Semester. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der TH Wildau immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der TH Wildau. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.
- (8) Während der Zeit einer Beurlaubung gemäß § 14 Abs. 1 BbgHG wird das Stipendium nicht ausgezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums nach der Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums entsprechend angepasst.
- (9) Scheidet eine Stipendiatin oder ein Stipendiat gemäß § 8 StipG durch Beendigung oder Abbruch des Studiums, durch Fachwechsel oder Exmatrikulation oder aufgrund einer beginnenden Doppelförderung nach § 4 StipG während des Förderjahres aus dem Stipendienprogramm aus, so wird der rangbesten Nachrückerin oder dem rangbesten Nachrücker ein Stipendium für den verbleibenden Zeitraum bewilligt. Erfolgt ein rückwirkender Austritt, so muss das Stipendium für den Zeitraum, für den keine Berechtigung mehr bestand, zurückgezahlt werden.

## **§ 7 Beendigung**

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf der Förderdauer.
- (2) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
  1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat oder
  2. das Studium abgebrochen hat oder
  3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
  4. exmatrikuliert wird.
- (3) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Abs. 6 oder 7 fortgezahlt wird.

## **§ 8 Widerruf**

Die Gründe für den vorzeitigen Widerruf regelt § 9 StipG. Insbesondere kommen hierfür eine Doppelförderung gemäß § 4 Abs. 2 StipG sowie eine Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß § 10 StipG in Betracht.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten sind gemäß § 10 Abs. 2 StipG verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unaufgefordert und unverzüglich der TH Wildau mitzuteilen. Das betrifft insbesondere den Abbruch des Studiums, den Wechsel des Studiengangs, die Erbringung der letzten Prüfungsleistung, die Exmatrikulation sowie den Bezug anderweitiger Förderung im Sinne von § 4 StipG.
- (3) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten haben der TH Wildau die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Veranstaltungsprogramm**

Die TH Wildau fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Deutschlandstipendium) vom 17. Februar 2012, Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2012, außer Kraft.

Wildau, den 04.06.2021

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau